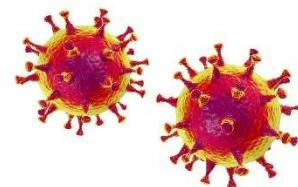


Appell an die Bürger



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir befinden uns aktuell in der vierten Welle der Corona-Pandemie. Die Inzidenzen steigen, die Auslastung der Intensivstationen sind an ihren Grenzen und wir stehen auch in Baden-Württemberg vor einem Kollaps der intensivmedizinischen Versorgung. Die Belastungen für das in diesen Stationen tätige pflegerische und ärztliche Personal ist enorm.

Für uns alle – egal ob geimpft oder ungeimpft – muss nun eine zentrale Maßnahme im Vordergrund stehen: Die Überprüfung unseres Verhaltens und die Reduzierung von Kontakten.

Deshalb bitten wir Sie eindringlich: Reduzieren Sie Ihre sozialen Kontakte auf das Notwendige.

Beachten Sie bei notwendigen und verantwortbaren Zusammenkünften und Veranstaltungen die geltenden Regelungen, Abstandsgebote und Hygienekonzepte. Gegebenenfalls kann auch eine niedrigschwellige Selbsttestung zur Erhöhung der Sicherheit beitragen.

Geben Sie Acht auf die Älteren und Schwächeren in unserer Gesellschaft, insbesondere beim Umgang in der Familie und in der Nachbarschaft. Bitte denken Sie daran, dass Sie durch eine Impfung sich selbst vor einem schweren Verlauf schützen.

Denken Sie bei Ihrem Verhalten auch an die Kinder, denen wir noch kein Impfangebot unterbreiten können. Sie haben gemeinsam mit den Jugendlichen in den letzten Monaten gewaltige Einschnitte hinnehmen müssen. Manche Kinder erinnern sich nicht mehr an ein unbeschwertes Leben und Aufwachsen vor der Pandemie. Die Folgen davon zeigen sich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und jeden Tag in der Arbeit der Jugendämter. Denken Sie bei Ihrem Verhalten auch an diese Kinder und Jugendlichen und helfen Sie uns durch ein verantwortungsvolles Verhalten dabei, die Schulen und Kindergärten offenzuhalten.

In einem gewaltigen Kraftakt stemmen die etablierten Strukturen der Ärzteschaft mit nachhaltiger Unterstützung der Stadt- und Landkreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Erhöhung des Impftempos und zusätzlich wohnortnahe Impfangebote. Ältere Menschen und diejenigen, die frühzeitig geimpft wurden, benötigen nun zeitnah eine Booster-Impfung. Ich bin allen Haus- und Fachärzten dankbar, die inzwischen ganze Impftage in ihren Praxen abhalten. Nutzen Sie auch das neu eingerichtete Mini-Kreisimpfzentrum in der Gemeindehalle in Unterlauchringen, das seit vergangener Woche geöffnet ist. Unter der Internet-Adresse www.terminland.de/landkreis-waldshut/ können Sie für Ihre persönliche Impfung einen Termin reservieren.

Die Impfung ist derzeit der zentrale Baustein der Pandemiebekämpfung. Denn obwohl wir zwischenzeitlich wissen, dass Geimpfte sich infizieren können, das Virus weitertragen und bei Vorerkrankungen auch schwer erkranken können, ist diese Wahrscheinlichkeit nach aktuell herrschender Meinung um ein Vielfaches geringer als bei Menschen ohne Impfschutz. Gleichzeitig heißt es aber auch für die Geimpften: Wachsam und Vernünftig bleiben.

Als Gesellschaft ist es gerade in dieser kritischen Phase der Pandemie unsere gemeinsame Verantwortung, dass jeder und jede seinen Beitrag zur Bewältigung der Krise beiträgt. Nutzen wir die Impfangebote und ermutigen wir diejenigen, die bisher noch mit der Impfung abgewartet haben. Helfen wir uns gegenseitig, geben wir aufeinander Acht, bleiben wir vorsichtig und reduzieren wir unsere Kontakte.

Bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihr

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Achtung!

Änderung des Standortes für den Corona-Testcontainer



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bitte beachten Sie, dass die privat betriebene Corona-Schnellteststelle im bisherigen Container auf dem Hallenparkplatz der Gemeindehalle Unterlauchringen **ab Freitag, 03.12.2021, 15 Uhr**, ihren neuen Standort auf dem „Parkplatz Nord“ in der Badstraße am Freibad hat. Aufgrund des großen Parkdrucks in der Ortsmitte durch die zunehmend hohe Frequentierung der Teststelle und die Eröffnung des neuen Mini-Impfzentrums in der Gemeindehalle ist diese Verlegung notwendig geworden.

Die Öffnungszeiten der Teststelle bleiben vorerst gleich, wie bislang schon:

Montag bis Samstag	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Sonntag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung!



Kein Impfbus-Besuch am 06.12. in Lauchringen

Bei der WT-Impftour gibt es eine Änderung. Ursprünglich sollte der Impfbus am 06.12.2021 in der Gemeindehalle Oberlauchringen Station machen. Da mit dem Mini-KIZ in der Gemeindehalle Unterlauchringen nun jedoch ein Angebot besteht, entfällt der Termin vom 06.12.2021 in Lauchringen.

Die Übersicht zu allen Terminen und Orten finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes:
<https://www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/corona-impfungen>

Bitte beachten Sie: Es sind zwingend für das Mini-KIZ Termine erforderlich! Die Termine können nur über folgenden Link gebucht werden:

<https://www.terminland.de/landkreis-waldshut/>

(Keine telefonische Terminvergabe über die Hotline!)

Wir bitten um Beachtung!



Wir suchen für unser Bauamt einen Bauingenieur oder Architekten (m/w/d).



Sie sind Fachmann für alle technischen Belange auf dem Bau und kennen sich mit der Bauplanung, mit der Ausschreibung von Bauleistungen und Baukostenabrechnungen aus und können die Gemeinde Lauchringen durch Ihre Berufserfahrung bei der Weiterentwicklung der kommunalen Projekte mit Fachwissen unterstützen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit ausführlichen Informationen zum Aufgabengebiet und den Anforderungen finden Sie unter:

www.lauchringen.de (Bereich: Bürger – Rathaus – Stellenangebote).

Dem Stelleninhaber soll zu einem späteren Zeitpunkt die Bauamtsleitung übertragen werden.



Gemeindeverwaltung Lauchringen
Hohrainstraße 59
79787 Lauchringen
Robert Bank
E-Mail: bank@lauchringen.de
Tel. 07741 6095-22



In unseren Betreuungseinrichtungen „Kleinkita Blumenwiese“ und „Kita Kinderwelt“ bieten wir ab dem 22.08.2022 bzw. 01.09.2022 folgende Praktikanten- und Ausbildungsstellen an:

- **Praktikantenstellen im Anerkennungsjahr**
Ausbildung zum/zur staatl. anerkannten Erzieher/in (m/w/d)
- **Stellen im Vorpraktikum**
1. Ausbildungsjahr zum/zur staatl. anerkannten Erzieher/in (m/w/d)

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung an die Gemeindeverwaltung Lauchringen, Frau Irina Homs Diaz, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen, 07741 6095-16, homsdiaz@lauchringen.de.

Ihre Ansprechpartner für Fragen und weitere Informationen:

Kindertagesstätte Kinderwelt
 Frau Furlani, Tel. 07741 5622, kiga-ul@lauchringen.de

Kleinkindertagesstätte Blumenwiese
 Frau Blattert, Tel. 07741 8353593, blumenwiese@lauchringen.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

ABLESUNG DER KALTWASSERZÄHLER

Unsere **Ableser** sind unterwegs und registrieren die Zählerstände für die Jahresendabrechnung 2021. In Mehrfamilienhäusern wird nur der Hauptzähler abgelesen.

Bitte machen Sie die Wasseruhren für unsere Ableser **zugänglich**.

Die Aufnahme der Kaltwasserzählerstände in unserer gesamten Gemeinde nimmt bis zu **3 Wochen** in Anspruch.

Sollten Sie wiederholt nicht zu Hause angetroffen werden, können Sie den Zählerstand auch selbst ablesen und den Wert bis zum **17. 12. 2021** ins Rathaus melden:

Telefon 6095-33 Frau Schmid, Fax 6095-45 Bürgerservice, E-mail (schmid@lauchringen.de).

Kaltwasserzähler, die nicht abgelesen werden können und über deren Stand wir keine Angaben von Ihnen erhalten (durch Abwesenheit oder sonstige Gründe) müssen wir schätzen.

Jahresrechnung Wasserverbrauch

In der Endabrechnung 2021 wird der künftige Abschlag/ (Vorauszahlung) für 2021 errechnet und ausgedruckt.

Der Abschlagsbetrag ist zum **30.03./30.06. und 30.09.** eines Jahres zur Zahlung fällig.

Für die Abschläge werden keine gesonderten Rechnungen zugestellt.

Falls Sie uns eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Ihre Gemeindeverwaltung



Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche



- **Mitteilungsblatt vom 17. Dezember 2021**

Annahmeschluss: Dienstag, 14.12.21, 12.00 Uhr

Schriftliche Abgabe auf dem Rathaus (Bürgerservice), per Fax unter 07741 / 6095-45 oder per e-mail an mitteilungsblatt@lauchringen.de

Bitte Beachten!!!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **am 24.12.2021 und am 31.12.2021** wegen der Feiertage **kein Mitteilungsblatt** erscheint!!!

Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2022 erscheint am Freitag, 07.01.2022. Annahmeschluss hierfür ist am Dienstag, 04.01.2022, um 12.00 Uhr.

Tierärztliche Bereitschaft

Die tierärztliche Bereitschaft ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

Praxis Dr. Steppat, Unterlauchringen 18 88
Praxis Rogg, Unterlauchringen 6 26 92
Praxis Daniel Spitznagel, Erzingen 0 77 42 / 2221



Müllabfuhr

Leerung Blaue Tonne des Landkreises

Ober- und Unterlauchringen Montag, 06.12.2021

Leerung Bio Tonne des Landkreises

Ober- und Unterlauchringen Donnerstag, 09.12.2021

Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Mittwoch: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Letzte Einfahrt ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.



DER DIGITALE DORFPLATZ
für ein cleveres Zusammenleben



Besuchen Sie
**IHRE GEMEINDE
LAUCHRINGEN**
auf dem digitalen
Dorfplatz.

Crossiety – Der digitale Dorfplatz für Lauchringen ist eine lokale und sichere Kommunikationsplattform für unser Dorf.

Mach mit und lad die die App herunter – in 3 Schritten

1. App herunterladen oder www.crossiety.app im Browser aufrufen.
2. Registrieren
3. Verifizieren

WOCHENMARKT am Lindenplatz

frisch - regional - gemütlich



Samstag, 20.11.

9.00 bis 13.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Auto der Woche:

von



RENAULT
Passion for life

BINNER

S A T Z U N G

über die Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Altdorf Oberlauchringen"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altdorf Oberlauchringen" beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Das in der Satzung vom 20.08.2021 festgelegte und mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.04.2021 in Kraft getretene Sanierungsgebiet „Altdorf Oberlauchringen“ wird um die im nachfolgenden Lageplan näher gekennzeichneten Grundstücke Klettgaustraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 12a und 12b (Flst. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6/1 und 7) erweitert

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan zur Satzung (Stand 12.10.2021, Original-Maßstab 1:2.000) abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften, §§ 152 bis 156a) werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2031 festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 28.10.2021

Schäuble, Bürgermeister

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

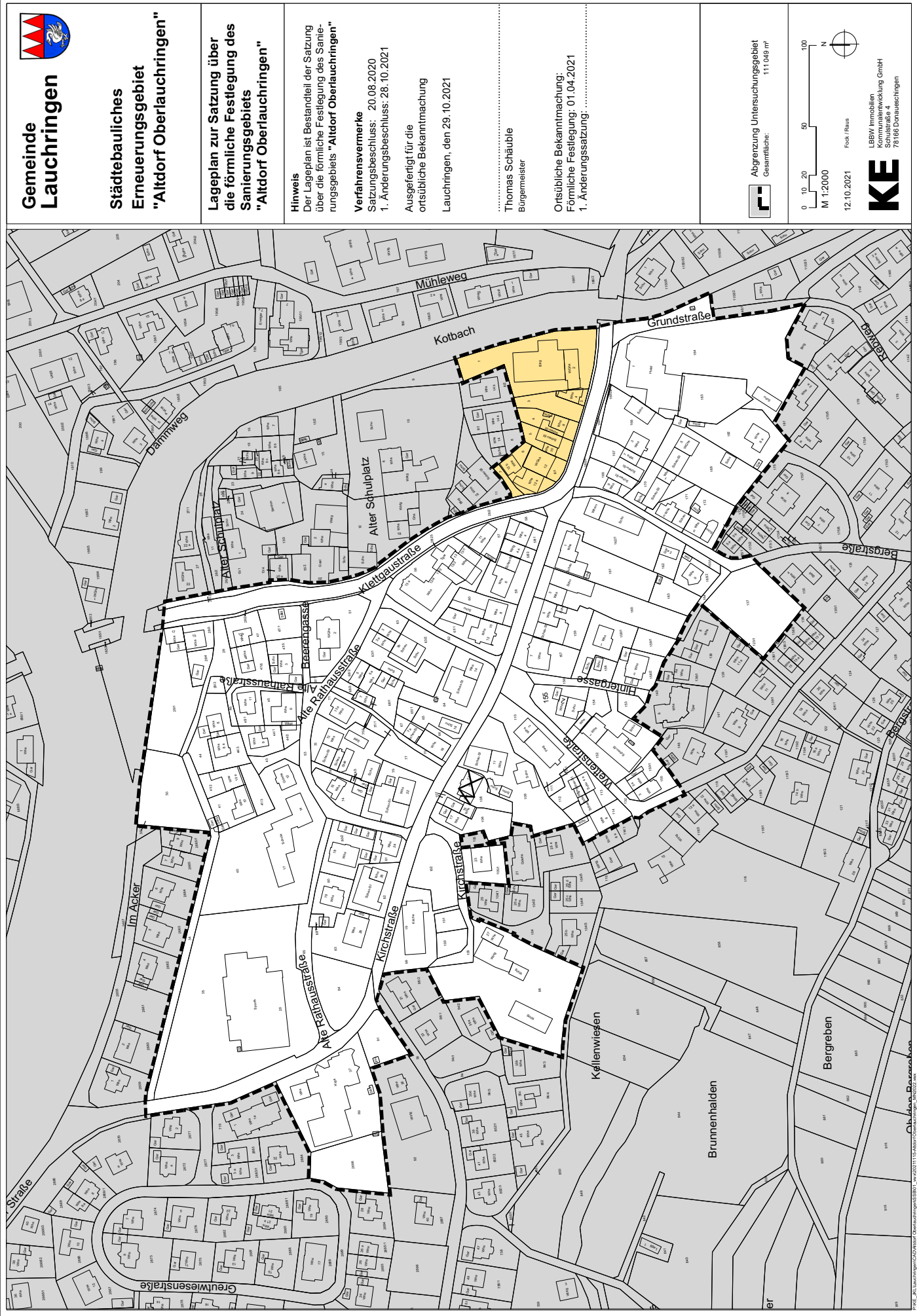
1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.



Wir suchen eine
Betreuerkraft (m/w/d)
für unsere Grundschulbetreuung



Sie haben Freude an der Ausgestaltung altersgemäßer Freizeitangebote und bringen Erfahrung in der Kinderbetreuung mit. Den Kindern gegenüber sind Sie einfühlsam und gehen auf ihre Bedürfnisse ein – können aber auch Grenzen aufzeigen. Dann freuen wir uns bis zum 12.12.2021 auf Ihre Bewerbung.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit ausführlichen Informationen zum Aufgabengebiet und den Anforderungen finden Sie unter: www.lauchringen.de (Bereich: Bürger – Rathaus – Stellenangebote).



Gemeindeverwaltung Lauchringen
Hohrainstraße 59
79787 Lauchringen
Irina Homs Diaz
E-Mail: homsdiaz@lauchringen.de
Tel. 07741 6095-16

Kindergarten Oberlauchringen bastelt Weihnachtsschmuck für den Weihnachtsbaum im Rathaus

Am vergangenen Dienstag wurde uns vom Kindergarten St. Elisabeth in Oberlauchringen selbstgebastelter Baumschmuck für den Weihnachtsbaum im Bürgerservice des Rathauses gebracht. Da es auf Grund der aktuellen Situation nicht möglich war, dass der Kindergarten den Baum selber schmückt, hat dies in diesem Jahr unser Bürgerbüro-Team übernommen.



Bild: Carmen Huber

Mit den gebastelten Sternen aus Eisstielen, Engeln aus Notenzapfen und Sternengirlanden konnte Dank der Kreativität der Kinder und Erzieherinnen der Baum verziert werden, der bis Anfang Januar zu einer weihnachtlichen Atmosphäre im Rathaus beitragen soll.



Zwei neue überdachte Fahrradunterstände

Pünktlich zum Beginn des neuen Schuljahres und somit rechtzeitig vor der kalten und nassen Jahreszeit wurden die beiden neuen überdachten Fahrradunterstände, **am Bahnhof Lauchringen und bei der Sporthalle in Lauchringen,**

fertig gestellt. Die Fahrradunterstände bieten Platz für jeweils 12 Fahrräder die nun, vor Witterungseinflüssen geschützt, sicher abgestellt werden können. Die Fahrradunterstände wurden im Rahmen der Kommunalrichtlinie vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gefördert. Die Förderquote beträgt 40% der Gesamtkosten. Die Gemeinde Lauchringen sieht die Erstellung dieser Fahrradunterstände als einen Beitrag zur Mobilitätswende und zum Klimaschutz. Wir hoffen, dass die Anlagen rege genutzt und pfleglich behandelt werden.



Bahnhof Lauchringen



Sporthalle Lauchringen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lauchringen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) vom 21.07.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 25.11.2021 gem. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und den §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art.1

Die Satzung Gemeinde Lauchringen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 21.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten.

Veränderungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder sind der Gemeinde zu melden. Diese wirken sich in der Gebührenhöhe, sofern sie ereignisbedingt sind (Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug, Reduzierung der Kinderzahl aus anderen Anlässen) ab dem Monat aus, der dem Eintritt des Ereignisses folgt.

Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebühren mindem auswirken (Geburt, Zuzug usw.) werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührensatzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, der dem Eintritt des Ereignisses folgt. Der Antrag ist an die Betreuungseinrichtung zu richten.

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (RG)

(§ 2 Abs. 1 Nr. 1):
ab 01.01.2022
ab 01.09.2022

Familien mit 1 Kind €/Mt	Familien mit 2 Kindern €/Mt	Familien mit 3 Kindern €/Mt	Familien mit 4 und mehr Kindern €/Mt
115,00	87,00	58,00	19,00
119,00	92,00	61,00	20,00

2. Kindergarten mit verl.

Öffnungszeiten (VÖ)
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2):
ab 01.01.2022
ab 01.09.2022

Familien mit 1 Kind €/Mt	Familien mit 2 Kindern €/Mt	Familien mit 3 Kindern €/Mt	Familien mit 4 und mehr Kindern €/Mt
136,00	102,00	68,00	22,50
143,00	107,00	71,00	23,50

3. Ganztagesbetreuung (GT)

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 einschl.
Mittagessen 39,00 €/Monat):
ab 01.01.2022:
ab 01.09.2022:

Familien mit 1 Kind €/Mt	Familien mit 2 Kindern €/Mt	Familien mit 3 Kindern €/Mt	Familien mit 4 und mehr Kindern €/Mt
323,00	252,00	181,00	84,80
337,00	263,00	188,00	87,00

4. Kleinkindertagesstätten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ)

(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 einschl. Frühstück 13,00 €/Monat
und Mittagessen 39,00 €/Monat):
ab 01.01.2022:
ab 01.09.2022:

343,00	276,00	198,00	99,00
357,00	287,00	205,50	101,50

5. Kleinkindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung (GT)

(§ 2 Abs. 1 Nr. 5) einschl. Frühstück 13,00 €/Monat
und Mittagessen 39,00 €/Monat):
ab 01.01.2022:
ab 01.09.2022:

532,00	415,00	292,00	131,00
556,00	433,00	304,00	135,00

Betreuung von Kindern im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahren in Kindergartengruppen (VÖ/RG/GT):

Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe (RG, VÖ oder GT) ab 2 Jahren und 9 Monaten eine Betreuung in Anspruch, wird

- für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (RG oder VÖ) die doppelte Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2,
 - für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (GT) zu der Gebühr nach Nr. 3 eine Gebühr nach Nr. 2 (VÖ-Gebühr)
- erhoben.

Ab dem 01. des Monats, in dem es das 3. Lebensjahr vollendet, fällt die einfache Gebühr nach Nr. 1, 2 oder 3 an.

Für die Nutzung des Kindergartenbetreuungsangebots (RG, VÖ oder GT) bereits ab dem 01. des Monats, in welchem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die einfache Gebühr nach Nr. 1, 2 oder 3 berechnet.

Besonderer Pflegeaufwand:

Verursacht ein betreutes Kind (3 – 6 Jahre) einen besonderen Pflegeaufwand (z.B. Wickeln) wird eine monatliche Pflegepauschale von 40,- EUR berechnet.

(3) Die Gebühren für Kinder, welche die Ganztagesbetreuungsangebote nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen, werden nach Tagesgebührensätzen berechnet. Basis für die Gebührensatzung ist die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Zeitrahmen der verlängerten Öffnungszeit (VÖ).

Die Gebühren für die darüber hinaus fest gebuchten Betreuungszeiten im Zeitrahmen des Ganztagesbetreuungsangebots werden anstelle der VO-Tagesgebühr hinzugerechnet, z.B. 3 x VO-Tagesgebühr + 2 x Ganztagesgebühr.
Bei dieser Mischnutzung sind die Wochentage für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Form der verlängerten Öffnungszeiten bei der Anmeldung festzulegen.

Im ersten Monat in der Kleinkindertagesstätte (Eingewöhnung) fällt unabhängig vom gebuchten Angebot die Gebühr für Kleinkindertagesstätten mit verlängerter Öffnungszeiten an.

(4) Änderungen der Betreuungsform sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des nächsten Monats zu beantragen.

Die Tagesgebührensätze betragen im Einzelnen:

Art. 2
Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Lauchringen, den 25.11.2021

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Kindergarten mit verl.

Öffnungszeiten

(§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

ab 01.01.2022:

ab 01.09.2022:

Familien mit 1 Kind €/Mt	Familien mit 2 Kindern €/Mt	Familien mit 3 Kindern €/Mt	Familien mit 4 und mehr Kindern €/Mt
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

30,50	22,50	16,30	5,60
32,00	23,50	17,10	5,90

2. Ganztagesbetreuung

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3) einschl.

Mittagessen 7,80 €/Monat):

ab 01.01.2022:

ab 01.09.2022:

70,80	55,30	39,20	19,30
73,90	57,80	40,80	19,90

3. Kleinkindertagesstätten

mit verl. Öffnungszeiten

(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 einschl. Frühstück 2,60/Monat)

und Mittagessen 7,80/Monat):

ab 01.01.2022:

ab 01.09.2022:

72,50	58,00	44,50	22,20
76,00	61,00	46,80	23,30

4. Kleinkindertagesstätten

mit Ganztagesbetreuung

(§ 2 Abs. 1 Nr. 5) einschl. Frühstück 2,60/Monat

und Mittagessen 7,80 €/Monat):

ab 01.01.2022:

ab 01.09.2022:

109,20	85,90	64,60	28,90
114,70	90,20	67,80	30,30

über die öffentliche

Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)

der Gemeinde Lauchringen

vom 25.11.2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Lauchringen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 16.12.1999 (mit allen späteren Änderungen) geregelt.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle

Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalisammern aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumänglich oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung der Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

Allgemeine Ausschlüsse § 6

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempen, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitserregern behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimitteln;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M

115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Verursachung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung § 7

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestalten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf

dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

Einleitungsbegrenzungen § 8

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Eigenkontrolle § 9

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

Abwasseruntersuchungen § 10

- (1) Die Gemeinde kann bei den Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

Grundstücksbenutzung § 11

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksanschlüsse § 12

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen

Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Genehmigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlüssen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa

vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallhöhe, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu

ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handfuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau-ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteileiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteileiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteileiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des

Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum

sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baulichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksfläche, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücks-

tiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

Nutzungsfaktor

§ 27

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit

1,00

2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit

1,25

3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit

1,50

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit

1,75

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit

2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 – 31 finden keine Anwendung.

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

§ 28

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nachmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

§ 30

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäuhöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

§ 29

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Firsthöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

§ 31

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

§ 31

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen

10

nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO und bei Gebäuden mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind,

werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|--|
| Teilbeiträge | je m ²
Nutzungs-
fläche
(§ 25) |
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 3,85 € |
| 2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks | 2,17 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 4.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitrags-schuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 43

Entstehung der Gebührenschild

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, im letzten Kalenderjahr entsteht keine Vorauszahlung. Beginnt die Gebührenschild während des Veranlagungszeitraumes,

entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenschild wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Ab-

wasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Bis zum 31.12. des laufenden Jahres nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Grundstücksschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 Abs. 1) der Gemeinde in prüfbarer Form mitzuteilen. Kommt der Grundstücksschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Nachweise, die im Laufe eines Jahres erbracht werden, finden im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührenbemessung Berücksichtigung.

Abweichend hiervon können bei der Erstveranlagung für das Jahr 2010 die Anträge, die bis zum 07.01.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind, berücksichtigt werden.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden

auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
- entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
- entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichfertiger den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

ordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

§ 50
Datenweitergaben

Die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung wird verpflichtet, an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers/Erbauberechtigten gemäß § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum – Kalenderjahr – verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosten, zu übermitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51
Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

§ 52
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 17.11.2016 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Lauchringen, 25.11.2021



Mehr
Generationen
Haus



FamilienZentrum
Hochrhein



www.faz-hochrhein.de

Angebote ab dem 6. Dezember 2021

FaZ-Café - Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Kuchen --

Montag - Freitag von 9.00 Uhr - 17.30 Uhr

Wir suchen ehrenamtliche Helfer*innen in Küche + Service!

„Kaffee to go“ im nachhaltigen Pfandbecher von RECUP und frisches Pinocchio-Eis zum Mitnehmen!

Täglich selbstgebackenes Brot, Kleingebäck und Kuchen, verschiedene Frühstücke und Snacks.

Alternativ zum Mittagessen bieten wir einen großen Salatteller an, es gibt täglich ein vegetarisches Gericht.

Montag, 06.12.: Kartoffel-Rote-Beete-Gratin, Salat

Dienstag, 07.12.: Pfannkuchen mit Gemüse- oder Hackfleischfüllung, Salat

Mittwoch, 08.12.: Schupfnudeln mit Sauerkraut, Dessert

Donnerstag, 09.12.: Wirsingintopf mit Graupen, Brot, Dessert

Freitag, 10.12.: russische Eier oder paniierter Fisch, Kartoffelsalat, Salat

NEU: Dienstag ist Waffel-Tag!

Sonntags von 9 bis 12 Uhr Frühstück

bitte melden Sie sich (wenn möglich) zum Mittagessen an!

Preise inkl. Wasser/Tee: Erwachsene 5 € vegetarisch / 6 € mit Fisch- oder Fleischbeilage / Schulkinder 3,50 €

Fahrdienst mit dem Bürgerbus zum Mittagessen (Spende)

11.30 Uhr ab betreutes Wohnen Hauptstraße

11.40 Uhr ab Ecke Blumen Steinbrunner/Weissenrieder

11.50 Uhr ab Eberwiesenstr./Praxis Lohmann

Nach dem Essen bringen wir Sie wieder zurück!

Donnerstag ist Brotbacktag (Vollkorn-Brot, -Baguette, -Brötchen). Bis Mittwoch, 12 Uhr bestellen, Donnerstag ab 12 Uhr abholen

Frauen-Frühstück: „Stern über Bethlehem zeig uns den Weg“ Referentin: Anita Janzen

Dienstag, 14.12., 9.30 Uhr – Buffet 7,50 €

Währenddessen findet kein offener Café-Betrieb statt!

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

- Bügel- und Mangelservice
- Partyservice/Kindergeburtstags-Service/Catering
- Babysitter-Ausbildung und -Vermittlung
- Raum-Vermietung für Kurse und Feiern

leichte **englische Konversation** mit Trish für Jung und Alt – einfach zum Spaß! Donnerstags, ab 15 Uhr im FaZ-Café

Backgammon-Spiel-Treff: Dienstags von 14.30 – 17 Uhr
Wir freuen uns über weitere Mitspieler*innen!

„FasZination“ – Spiel & Spaß für Kinder/Jugendliche mit und ohne Behinderung – 04.12., 9.30 – 16.30 Uhr
Information + Anmeldung: Christine Chrystof, Gruppenleiterin
Handy 0152-25173916 oder im FaZ

SHG Momo für Ess-Störungen: Telefon 07742-919469

SHG Fasd (fetales Alkoholsyndrom): auf Anfrage

SHG AD(H)S bei Kindern und Erwachsenen: auf Anfrage

Spiel- und Lerngruppe „Sonnenkäfer“ Kinder ab ca.1,5 J.
täglich Montag - Freitag 9 – 12 Uhr
Leitung: Stephanie Lohrmann, Tel. 07746/657697 oder im FaZ.

Naturgruppe „Grashüpfer“ im Abenteuerland

eine Naturgruppe für 1,5 bis 3-jährige, Mo - Fr 8 – 12 Uhr
Infos im FaZ oder im Abenteuerland

Flexible integrative Schulkind-Betreuung - WARTELISTE

Fahrdienst, Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung,
Nachmittagsprogramm im Abenteuerland
Informationen: Andrea Schmidt/Andreas Schumpp

„Alltagsbegleiter“ / „Pflege-Unterstützer“

Nachbarschaftshilfe im häuslichen Betreuungsdienst:
zusätzliche Entlastungsleistungen nach §45 SGB XI für
pflegende Angehörige / Infos: Ursula Kramm, telefonisch im
FaZ oder per mail: u.kramm@faz-hochrhein.de

„der-, die-, das-Kurse“ für ausländische Frauen

Mittwoch (Fortgeschrittene), Donnerstag, Freitag, jeweils 9.30 – 11 Uhr, 1 €/Tag Referentin: H. Breinig, pensionierte Lehrerin

Ritas integrativer Mädchentreff (ca.11 – 15 Jahre)

Wir treffen uns freitags von 17 – 19 Uhr im Abenteuerland.

Infos bei r.cafararo@faz-hochrhein.de

www.café - kostenlos und ohne Anmeldung - Austausch und Lernen in kleiner Runde in entspannter Atmosphäre.
mittwochs, von 15.30 bis 17.00 Uhr mit Louis und Hans

ALFA-Kurs kostenlos

Lesen und schreiben kann doch jeder! Und wenn nicht?
Erwachsenengerechter Kurs und individuell angepasst –
Info: Margot Eisenmeier, zertifiziert in Alphabetisierung,
0173-6662372 oder im FaZ

Eltern-Treff - pädagogisch geleiteter offener Treff – kostenlos

Mittwochs 10 – 10.45 Uhr draußen im Innenhof: wir singen
Weihnachtslieder und machen Kreisspiele M Dickmann + Team

Zu unseren Öffnungszeiten können Sie unser **„geben/nehmen-Regal“**, u.a. mit vielen Spielen, Büchern und Haushaltswaren besuchen und sich kostenlos bedienen.

„Starter Kid-Regal“: gespendete, einwandfreie Babykleidung und Ausstattung bis Größe 104

Wieder da: Seniorenplausch mit Fahrdienst

Sonntag, 05.12., 15 – 17 Uhr (Infos im FaZ erfragen)

Adventsprogramm: Müssen wir leider absagen!

Wir bieten:

- **Gutscheine** zum Verschenken
- **„Sonnenkäfer“-Raum** für Spielgruppen o.ä. zum Vermieten
- **Seminarräume**, unterschiedlich groß, zum Vermieten

Wir suchen:

- Ehrenamtliche, die gerne bügeln
- Ehrenamtliche für die Info-Theke
- Walnüsse und rote Marmelade

Vorankündigung: das FaZ geht ab dem 22. Dezember um 15 Uhr in die Weihnachtspause – wir sind am Montag, den 10. Januar wieder da.

Familienzentrum Hochrhein, Bertold-Schmidt-Platz 7,
79787 Lauchringen, Tel. 07741/9679923
u.hahn@faz-hochrhein.de www.faz-hochrhein.de



Vorschlag der Woche:

Eine Weihnachtsgeschichte | 24 humorvolle Weihnachtskatasstrophen vom Bestseller-Duo Morgen, Klufti, wird's was geben.

Weihnachten bei den Kluftingers, das sind Erikas selbstgebackene Plätzchen, Kluftingers alljährlicher Kampf mit dem Christbaum und vor allem viele liebgewonnene Traditionen. Die werden allerdings gründlich durcheinandergewirbelt, als sich spontan Besuch aus Japan ankündigt und Erika obendrein zwei Tage vor Heiligabend von der Leiter fällt. Kommissar Kluftinger ist also bei den Festvorbereitungen auf sich allein gestellt. Keine leichte Aufgabe, denn sein japanischer Besucher erwartet nicht weniger als das ultimative Allgäuer Weihnachtserlebnis. Und so nimmt die Katastrophe ihren Lauf ...



Die Bücherei hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr	Telefon 07741 / 686 637
Mittwoch	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr	E-mail: gemeindebuecherei@lauchringen.de
Donnerstag	15.00 Uhr bis 18.00 Uhr	

Alte Rathausstr. 12 - neben Grundschule Oberlauchringen

**Sie finden unsere virtuelle Bücherei unter:
www.onleihe.de/lauchringen**

Weitere Informationen auf der Internetseite der Gemeinde oder bei uns in der Bücherei.

LAUCHRINGER SPÄTLESE *gemeinsam statt einsam!*

Einstellung aller Spätleseaktivitäten

Aufgrund der neuen Corona-Verordnung gilt ab sofort für alle Veranstaltungen die 2G+-Regel. Dies bedeutet, dass alle Spätleseveranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien nur noch mit Genesenen und Geimpften durchgeführt werden dürfen, die **zusätzlich noch einen negativen Coronaschnelltest vorweisen können**, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Diese Regelung gilt somit sowohl für die Handarbeits- und die Spielgruppe, als auch für die Wandergruppe. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, bis auf weiteres alle Veranstaltungen abzusagen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie über das Gemeindemitteilungsblatt auf dem Laufenden halten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Ansprechpartner:
Daniela Knötzsch, Tel. 6095-18**



LANDRATSAMT
WALDSHUT

**Ausbruch der Geflügelpest im Kanton Zürich bestätigt
Geflügelpest-Ausbruch im Kanton Zürich offiziell bestätigt. 3-km-Schutz- und 10-km-Überwachungszone werden eingerichtet. Restriktionen betreffen auch Geflügelbetriebe im Osten des Landkreises.
Allgemeinverfügung des Landratsamts tritt am Sonntag, 28.11.2021 in Kraft.**

In der Gemeinde Hüntwangen im Kanton Zürich, nahe der deutschen Grenze ist auf einem Geflügelbetrieb ein Ausbruch der Geflügelpest festgestellt worden. Um jegliches Risiko einer Ausbreitung zu verhindern, wurden um den Ausbruchsbetrieb Sperrzonen eingerichtet: eine 3-km-Schutzzone (früher Sperrbezirk genannt) und eine 10-km-Überwachungszone (früher Beobachtungsbezirk). Innerhalb dieser Zonen ist die Verbringung von Geflügel verboten und strenge Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden. Aufgrund der unmittelbaren Grenz Nähe sind auch deutsche Betriebe im Landkreis von den Restriktionen betroffen. So umfasst die Schutzzone auf dem Gebiet des Landkreises Waldshut nach bisherigem Kenntnisstand insgesamt 19 Betriebe, die Überwachungszone 175 Betriebe.

Das Landratsamt Waldshut erlässt daher eine Allgemeinverfügung. Diese tritt am Sonntag, 28.11.2021 in Kraft und wird auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht: <https://www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/bekanntmachungen>. Der Allgemeinverfügung liegt eine detaillierte Übersichtskarte bei. Darüber hinaus wird das Landratsamt in den kommenden Tagen an den Hauptzufahrtswegen zur Schutz- und Überwachungszone entsprechende Hinweisschilder aufstellen. Das nachgewiesene H5N1-Virus ist nach heutigen Erkenntnissen nicht auf den Menschen übertragbar und wurde vermutlich durch Zugvögel eingetragen. Deshalb weist das Veterinäramt Waldshut alle Geflügelhalter in der Schutz- und Überwachungszone darauf hin, dass zum Schutz von Nutzgeflügel die geforderten Biosicherheitsmaßnahmen sorgfältig umgesetzt werden müssen. Ebenfalls besteht die Pflicht, alle Geflügelhaltungen bereits ab dem ersten Tier beim Veterinäramt registrieren zu lassen. Jäger sollten zudem wachsam bezüglich kranker oder gefallener Wildvögel, insbesondere Wasservögel und Greifvögel, sein. Für Geflügelhaltungen in der Sperrzone im Landkreis Waldshut haben die betroffenen Tierhalter folgende Maßnahmen sicherzustellen:

1. Geflügelhalter, die ihr Geflügel bisher noch nicht beim Landratsamt Waldshut, Veterinäramt registriert haben, haben ihre Geflügelhaltung unverzüglich anzuzeigen.
2. Vögel dürfen nur in geschlossenen Ställen gehalten werden bzw. im Freien nur unter einer noch oben dichten Abdeckung oder einem Netz oder Gitter gehalten werden, das eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweist. Die Seitenbegrenzungen müssen gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert sein.
3. Vögel, Eier, frisches Fleisch von Vögeln, sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, einschließlich Mist oder Gülle dürfen weder in noch aus dem Bestand verbracht werden.
4. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.
5. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und diese Personen müssen die Schutz- bzw. Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit Mittlerer Hochrhein St. Verena

Kath. Pfarramt Liebfrauen Marienstr. 8 79761 Waldshut Tel. 07751/83140 Email: waldshut@st-verena.de	Kath. Pfarramt Lauchringen Schulstr. 14 79787 Lauchringen Tel. 07751/8314-230 Email: lauchringen@st-verena.de
--	--

Samstag, 04. Dezember 2021

18.30 Uhr	Eschbach	Eucharistiefeier (PB) Gottesdienst in der Gemeindehalle, im Kerzenschein - bitte bringen Sie Ihre Kerze mit
18.30 Uhr	Tiengen	Eucharistiefeier (US) - Sonderkollekte für eine neue Orgel - gestaltet von der Kolping Familie musikal. Gestaltung: Mika Tamura - Violoncello zum Kolping-Gedenktag - Gottesdienst im Kerzenschein - bitte bringen Sie Ihre Kerze mit
18.30 Uhr	Unterlauchringen	Eucharistiefeier (RP) Gottesdienst im Kerzenschein - bitte bringen Sie Ihre Kerze mit

Sonntag, 05. Dezember 2021

09.30 Uhr	Dogern	Eucharistiefeier (US) - mit Taufe des Kindes Lorenz Genter - zeitgleich Kinderkirche im Pater-Gerster-Haus ☺ zum Kolping-Gedenktag
09.30 Uhr	Krenkingen	Eucharistiefeier (RP) Festgottesdienst zum Patrozinium
11.00 Uhr	Waldshut	Familiengottesdienst mit Singschule DoReMi ☺ "Übers Gebirge führt sie der Weg"
17.00 Uhr	Tiengen	Abendlob gestaltet vom Kirchenchor "Tröstet mein Volk"
17.15 Uhr	Unterlauchringen	"Wir warten auf den Nikolaus" gestaltet von der Kinderkirche für Familien mit Kleinkindern ☺
18.30 Uhr	Unterlauchringen	Buß- und Versöhnungsgottesdienst Eucharistiefeier (US)
18.30 Uhr	Waldshut	Gottesdienst im Kerzenschein - bitte bringen Sie Ihre Kerze mit

Dienstag, 07. Dezember 2021

08.30 Uhr	Dogern	Laudes
10.00 Uhr	Waldshut MCH	Wort-Gottes-Feier (KS)
17.00 Uhr	Tiengen	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder
18.30 Uhr	Oberlauchringen	Eucharistiefeier (RP) - Gottesdienst im Kerzenschein - bitte bringen Sie Ihre Kerze mit

Mittwoch, 08. Dezember 2021

08.30 Uhr	Waldshut	Laudes
09.00 Uhr	Tiengen	Eucharistiefeier gestaltet von kath. Frauengem.(US)
15.30 Uhr	Wt Edith-Stein	Andacht zum Advent (KS)
18.15 Uhr	Unterlauchringen	Andacht zum Advent gestaltet von Frauengem. Herz-Jesu
19.00 Uhr	Lauchringen	evang. Ökumenische Adventsandacht Matthäuskirche

Donnerstag, 09. Dezember 2021

15.30 Uhr	Tiengen	Wort-Gottes-Feier im Pflegeheim Haus am Vitibuck (KS)
17.00 Uhr	Oberlauchringen	Weggottesdienst der Erstkommunionkinder
18.30 Uhr	Waldshut	Eucharistiefeier (RP)

Freitag, 10. Dezember 2021

08.30 Uhr	Tiengen	Laudes
17.00 Uhr	Tiengen	Euchar. Anbetung ab 18Uhr Rosenkranzgebet - Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Waldshut-Tiengen
18.00 Uhr	Waldshut Evang. Kirche	Ökumenische Lichtworte im Advent
18.30 Uhr	Dogern	Eucharistiefeier (PB) - Gottesdienst im Kerzenschein - bitte bringen Sie Ihre Kerze mit

Samstag, 11. Dezember 2021

18.30 Uhr	Dogern	Taizéandacht im Advent gestaltet durch den Kirchenchor Dogern
18.30 Uhr	Unterlauchringen	Eucharistiefeier (PB) - Kollekte und Aktion "Verena teilt" - Gottesdienst im Kerzenschein - bitte bringen Sie Ihre Kerze mit

Sonntag, 12. Dezember 2021

09.30 Uhr	Dogern	Buß- und Versöhnungsgottesdienst
09.30 Uhr	Oberlauchringen	Eucharistiefeier Kollekte und Aktion "Verena teilt" (RP)
11.00 Uhr	Krenkingen	Taufe von Arianna-Lu Schilling (RP)
11.00 Uhr	Tiengen	Buß- und Versöhnungsgottesdienst Kollekte und Aktion "Verena teilt". Musikalische Gestaltung: "Himmelwärts"
11.00 Uhr	Waldshut	Eucharistiefeier Kollekte und Aktion "Verena teilt". Musikalische Gestaltung: Kirchenchor (PB)
18.30 Uhr	Waldshut	Eucharistiefeier Kollekte und Aktion "Verena teilt" Musikalische Gestaltung: Taizé-Chor (RP) Gottesdienst im Kerzenschein - bitte bringen Sie Ihre Kerze mit

Das Tragen einer Gesichtsmaske (FFP2-Maske oder OP-Maske) vor Mund und Nase ist weiterhin verpflichtend. Möglichkeiten zur Handdesinfektion stehen für Sie in der Kirche bereit. Die Kollekte erfolgt am Ausgang.

Gemeindegottesdienst mit Maske ist wieder möglich, **bringen Sie dazu bitte Ihr eigenes Gotteslob mit.** Zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist weiterhin eine Datenerfassung erforderlich. Formulare können Sie von unserer Homepage downloaden oder: diese liegen in den Kirchen aus und können bereits ausgefüllt zum jeweiligen Gottesdienst mitgebracht werden. **Sie können sich auch mit der Coronawarn-App oder der Luca-App in unseren Kirchen registrieren.**

Kinderkirche Lauchringen



Die Kinderkirche Lauchringen gestaltet am Sonntag, 5. Dezember in Unterlauchringen in der Herz-Jesu Kirche um 17.15 Uhr eine Andacht für Familien zum Nikolaustag.

Gerne dürfen alle Kinder einen Stiefel mitbringen, den sie dann im

Eingangsbereich der Kirche aufstellen können.

Auf Euren Besuch freut sich das Kinderkirchenteam

Buß- und Versöhnungsgottesdienst

Am Sonntag, 5. Dezember um 18.30 Uhr findet in der Herz-Jesu ein Buß- und Versöhnungsgottesdienst im Advent statt. Dazu ganz herzliche Einladung

Ökumenische Adventsandacht

Gemeinsam unterwegs

Wir laden Sie ein gemeinsam mit uns im Advent unterwegs zu sein.

An vier Abenden werden wir mit Ihnen in Anlehnung an den „anderen Adventskalender 2021/2022“ mit einer kurzen Andacht ein Stück des Weges bis Weihnachten zu gehen.

An folgenden Tagen findet die Andacht jeweils um 19 Uhr in der evangelischen Matthäus Kirche statt:

Mittwoch 08.12. / 15.12. und 22.12.2021

Am Mittwoch, dem 22.12.21, laden wir Sie im Anschluss ein mit uns bei einer Tasse Tee zu verweilen.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team der Matthäus und Herz-Jesu Kirchengemeinde.

Adventsandacht



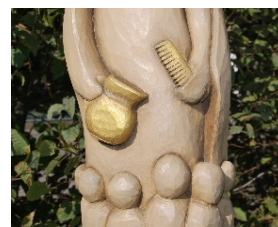
Die kath. Frauengemeinschaft Herz-Jesu lädt ganz herzlich zu einer Adventsandacht am

Mittwoch, den 8. Dezember um 18.15 Uhr in die Herz-Jesu-Kirche nach Unterlauchringen ein.

Adventskalender in unserer Kirche

Liebe Kinder, liebe Erwachsene, in diesem Jahr gibt es im Advent wieder einen Adventskalender in unserer Kirche. Er ist mit kleinen Impulsen, Informationen, Bastelanleitungen, Rezepten und vielem mehr gefüllt. Er will uns helfen, die Adventszeit bewusster wahrzunehmen und zu begehen. Den Adventskalender findet Ihr vorne rechts im Kirchenraum.

Schaut immer wieder vorbei!



„Verena teilt!“

Verschiedene Gemeindeteams unserer Seelsorgeeinheit laden in der diesjährigen Adventszeit wieder zur Aktion „Verena teilt“ ein. Mit dieser Aktion, die jährlich im Advent und der Fastenzeit stattfindet, bitten wir darum, Produkte für den Tafelladen der

Caritas zu sammeln. Im Sortiment des Tafelladens fehlt es oft an haltbaren Grundnahrungsmitteln, aber auch häufig an Hygieneartikeln. „Frische Waren“ wie Milchprodukte, Salat, Brot usw. werden dankenswerterweise von den umliegenden Lebensmittelgeschäften an den Tafelladen gespendet. So möchten wir dazu aufrufen, unsere nächste Aktion „Verena teilt!“ in den Gottesdiensten am dritten

Adventswochenende mit Sachspenden zu unterstützen. Sie können Ihre Spende (Mehl, Zucker, Salz, Nudeln, Reis usw. oder Seife, Haarwaschmittel, Deodorant, Waschmittel, Babywindeln usw.) vor dem Gottesdienst auf eine aufgestellte

„Tafel“ legen. Alle Sachspenden werden dann dem Tafelladen zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindeteams Oberlauchringen, Tiengen, Unterlauchringen und Waldshut

Ökumenisches Hausgebet im Advent

Auch in diesem Jahr liegen Flyer für das Ökumenische Hausgebet am 6. Dezember in unseren Kirchen aus.

Pfarrbüro in Lauchringen

Das Pfarrbüro in Lauchringen ist am Dienstag, 7.12. und am Donnerstag, 9.12. geschlossen.

Evangelische Matthäus-Gemeinde Lauchringen

Pfarrer: Matthias Hasenbrink
Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen
Tel: 07741/5550, Fax: 07741/5538
E-Mail: lauchringen@kbz.ekiba.de
Homepage: www.ekilau.de
Bürozeiten Pfarramt: Di 15-17 Uhr, Mi+ Fr 10-12 Uhr



Wochenspruch:

Steht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht. Lukas 21,28

Sonntag, 05.12.21



10.30 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent mit Kindergottesdienst (Pfr. M. Hasenbrink)

Mittwoch, 08.12.21



16.00 Uhr Konfi-Treff



19.00 Uhr Ökumenische Adventsandacht
An vier Abenden werden wir mit Ihnen in Anlehnung an den diesjährigen „Anderen Adventskalender“ ein Stück des Weges bis Weihnachten gehen.

Sonntag, 12.12.21

10.30 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent (Pfr. M. Hasenbrink)
17.00 Uhr Ökumenischer Gedenkgottesdienst für verstorbene Kinder in der Matthäuskirche (Pfr. M. Hasenbrink u. Pastoralref. H. Günther)

Änderungen für Kirchen und Gotteshäuser in Bezug auf die ab 24.11.2021 geltende Corona-Verordnung:

- Weiterhin sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sowie Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete erlaubt.
- Wie bislang schon ist ein schriftliches Hygienekonzept vorzuhalten.
- Weiterhin sind von allen Teilnehmern die Kontaktdaten zu erheben.
- In geschlossenen Räumen gilt weiterhin die Maskenpflicht. Gemeindegottesdienst mit Maske ist erlaubt.
- Mindestabstand von 2,0 m, der nur für Mitglieder eines Haushalts, nicht zusammenlebenden Paaren oder Unterstützungspersonen unterschritten werden darf
- Gottesdienste sollen nicht wesentlich länger als 30 Minuten dauern.

Luther schrieb 1527 an Johann Hess, als die Pest in Wittenberg ausbrach:

"Wenn Gott tödliche Seuchen schickt, will ich Gott bitten, gnädig zu sein und der Seuche zu wehren. Dann will ich das Haus räuchern und lüften, Arznei geben und nehmen, Orte meiden, wo man mich nicht braucht, damit ich nicht andere vergifte und anstecke und ihnen durch meine Nachlässigkeit eine Ursache zum Tode werde. Wenn mein Nächster mich aber braucht, so will ich weder Ort noch Person meiden, sondern frei zu ihm gehen und helfen. Siehe, das ist ein gottesfürchtiger Glaube, der nicht tollkühn und dumm und dreist ist und Gott nicht versucht." (Luthers Werke Band 5, Seite 334f.)



Ökumenische Adventsandachten „Gemeinsam unterwegs“

Wir laden Sie ein, gemeinsam mit uns im Advent unterwegs zu sein. An vier Abenden werden wir mit Ihnen in Anlehnung an den „Anderen Adventskalender 2021/2022“ mit einer kurzen Andacht ein Stück des Weges bis Weihnachten gehen. An folgenden Tagen findet die Andacht jeweils um 19 Uhr in der ev. Matthäuskirche statt:

Mittwoch, 01.12.21

Mittwoch, 08.12.21

Mittwoch, 15.12.21

Mittwoch, 22.12.21

Am Mittwoch, 22.12., laden wir Sie herzlich ein, im Anschluss ein wenig bei einer Tasse Tee mit uns zu verweilen und sich mit uns auf die bevorstehende Heilige Nacht einzustimmen.

„Vergesst nicht, Freunde, wir reisen gemeinsam“
Rose Ausländer

Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch.
Ihr Team der Matthäus- und Herz-Jesu Kirchengemeinden

Ökumenischer Gedenkgottesdienst für verstorbene Kinder



Wir laden Eltern und alle,
die Anteil nehmen möchten, ein am
Sonntag, 12. Dezember 2021,
17.00 Uhr

**in der Evangelischen Matthäuskirche,
Lauchringen** (Ecke Kolpingstr./Martin-Luther-Str.)

Tag des World Wide Candlelighting. Wenn Sie eine Kerze für Ihr Kind haben, dürfen Sie diese gerne mitbringen. Bitte denken Sie auch an eine medizinische Maske.

VEREINSMITTEILUNGEN



Musikverein Oberlauchringen e.V.
www.mvoberlauchringen.de

Freitag, 03.12.2021

20:00 Uhr Musikprobe

Bitte beachtet: Die Probe findet unter Einhaltung der 2G+ Regelung statt. Ihr habt die Möglichkeit euch vor der Probe bei uns testen zu lassen. Bitte kommt hierzu spätestens um 19:45 Uhr. Wenn ihr ein Testzertifikat mitbringt darf dieses nicht älter als 24h sein (48h bei PCR-Test).

Ehrenmitgliederstammtisch im Feldeck



Ski- und Snowboardabteilung TV- Lauchringen

Verkauf am Wochenmarkt, Donnerstag, 2. Dezember auf dem Marktplatz in Unterlauchringen

Es freut uns, dass wir von der Skiabteilung des Turnvereins am Donnerstag, den 2. Dezember, mit einem Gaststand am Wochenmarkt in Unterlauchringen teilnehmen. Wir verkaufen dort unsere sehr beliebten:

Weihnachtsbrötle, Linzertorten, gebrannte Mandeln, Marmelade und Ringelblumen Salbe!

Leider müssen wir, bedingt durch die sehr angespannte Corona-Situation, den Verkauf von Getränken absagen. Wir entschuldigen uns für diese Änderung, aber uns ist die Sicherheit von uns allen wichtiger als der Verkauf von Getränken in einer so schwierigen Zeit. Danke an alle für das Verständnis.

Wir freuen uns dennoch auf Ihren Besuch und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung durch Ihre Einkäufe. Der Ertrag dieser Aktion hilft uns, die Ausbildungen zu fördern.



Kolpingsfamilie Lauchringen

Am Sonntag, den 12. Dezember findet unser diesjähriger Kolpingsgedenktag statt (Einhaltung 2G). Bitte meldet Euch bis spätestens 05. Dezember bei Erwin an.

An die Bevölkerung von Lauchringen

NIKOLAUS - AKTION

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir auch in diesem Jahr keine Nikolaus-Aktion wegen der Pandemie durchführen werden – zu Ihrem und zu unserem Schutz.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Treu Kolping
Kolpingsfamilie Lauchringen



AWO Elternschule Lauchringen

Eltern sein ist sehr schön und erfüllend, zuweilen auch anstrengend.

Der **AWO Ortsverein Lauchringen** bietet Eltern mit Kindern von 1 bis 3 Jahren unter fachkundiger Anleitung in Form von **Eltern-Kind-Spielkreisen** Informationen, Anregungen pädagogische Unterstützung.

Zur **Verstärkung unseres Teams** suchen wir für Eltern-Kind-Spielkreise der AWO Elternschule eine

Gruppenleiter/innen mit sozialpädagogischer Ausbildung.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kleinkindern und deren Eltern haben, sind Sie genau richtig für uns.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder mail:

Waltraud Selbach, Telefon: 07741/64937, mail:
kwselbach@aol.com

Verena Hamburger, Telefon: 0174/6236963, mail:
verena.hamburger@posteo.de

HC Lauchringen e.V.
www.hclauchringen.de



Vereinsnews KW 48 - Heimspieltag

Am **Sonntag, 05.12.2021** findet unser nächster großer Heimspieltag statt.

Unsere Cafeteria ist geöffnet und bietet Euch an:

Belegte Weckle, Butterlaugenstangen, Pommes, Wienerle, Sandwich, Kuchen

Es sind folgende Spiele geplant:

C-Jugend	12:10	HSC Radolfzell
A-Jugend	13:40	HSC Radolfzell
F-Jugend	15:20	TSV Dettingen-Wallhausen 2
A-Jugend	17:00	HSC Radolfzell

Aktuell gilt in der Halle und Cafeteria 2 G +, kurzfristige Änderung und Spielverlegung werden auf der Homepage veröffentlicht.

Alle anstehenden Termine, Infos und Neuigkeiten findet Ihr ebenfalls auf unserer Homepage hclauchringen.de, Facebook, Instagram, Crossiety unter HC Lauchringen.

****Grosser Stickertausch ****

Bringt Eure doppelten Sticker und werft Sie in die Box. Im Gegenzug könnt Ihr Euch Eure fehlenden Sticker aus dem Bestand vom HV Lauchringen aussuchen.

ALTPAPIERSAMMLUNG

Am Samstag, **4. Dezember 2021**,

führt die Veteranen-Mannschaft
des SC Lauchringen eine

Altpapiersammlung

in **Ober- und Unterlauchringen** durch.

Bitte das **Altpapier gebündelt** vor die Grundstücke legen.

Es können **keine Kartonagen** mitgenommen werden.

Die Sammlung beginnt um **8.00 Uhr**.

SC Lauchringen
Veteranen-Mannschaft
Vorstand

Kessler
Hören und Sehen
Hauptstr. 41

Blumen
Steinbrunner
Martin-Luther-Str. 28

Schuhhaus
Mutter
Hauptstr. 39

Hair & Nail
Schönheit
Klettgastr. 27

Backstube
Roters
Hauptstr. 77

Gemeinde
Lauchringen
Hohrainstr. 59

Autohaus
Tiefert
Bundesstr. 51

Pacemaker
Sports
Siemensstr. 7

EDEKA
Aktiv-Markt Prem
Bundesstr. 20

Hupfer -
der Fahrradladen
Bundesstr. 14

Aspion
Ofenbau
Querstr. 9

Lovisi
Versicherungsmakler
Bertold-Schmidt-Platz 11

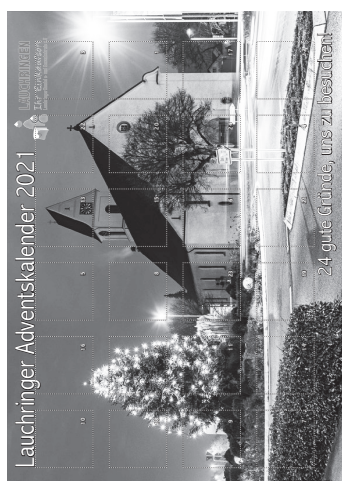
Freuen Sie sich auf 24 toll dekorierte Schaufenster und kleine Überraschungen unserer teilnehmenden Mitgliedsbetriebe.

Wir möchten Ihnen allen in dieser etwas anderen Vorweihnachtszeit mit den leuchtenden Schaufenstern eine Freude bereiten und freuen uns auf Ihren Besuch!

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens müssen wir uns kurzfristige kleine Änderungen leider vorbehalten. Daher bitten wir Sie, einen Blick auf unsere Homepage www.lauchringen.com zu werfen, hier finden Sie immer aktuelle Informationen. Oder Sie folgen uns einfach auf Facebook oder Instagram. Holen Sie sich ab sofort kostenlos Ihren Adventskalender in den teilnehmenden Mitgliedsfirmen und lassen Sie sich überraschen!

Bei allen Veranstaltungen gelten die dann gültigen Corona Verordnungen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Wir freuen uns, Sie in Lauchringen begrüßen zu dürfen!



Küchenspezialist
Liebwein
Klettgastr. 19

CS
Konzerttechnik
Rebweg 3

Eiscafé
Pinocchio
Schulstr. 3

Holzworm
Spielzeugladen
Hauptstr. 80

Autohaus
Binner
Eberwiesenstr. 2

Haushaltswaren
Strittmatter
Hauptstr. 45

Buch
Schreiner
Hauptstr. 31

Trendhaus
Banholzer
Hauptstr. 46

Modehaus
Banholzer
Hauptstr. 48

Wohnparc
Dick
Riedstr. 1

Tiernahrung
Rogg
Eberwiesenstr. 3

Duo
Optik
Hauptstr. 75

Wanderkarte „Klettgau Wutachtal“

Das Landesvermessungsamt hat gemeinsam mit dem Schwarzwaldverein eine großmaßstäbliche Wanderkarte des Gebiets um das untere Wutachtal herausgegeben (2006). Die Karte reicht von Bonndorf und Blumberg im Norden bis zum Hochrhein im Süden. Sie endet nicht an der Landesgrenze. Grenzüberschreitend deckt sie auch den ganzen Randen und die Stadt Schaffhausen ab.

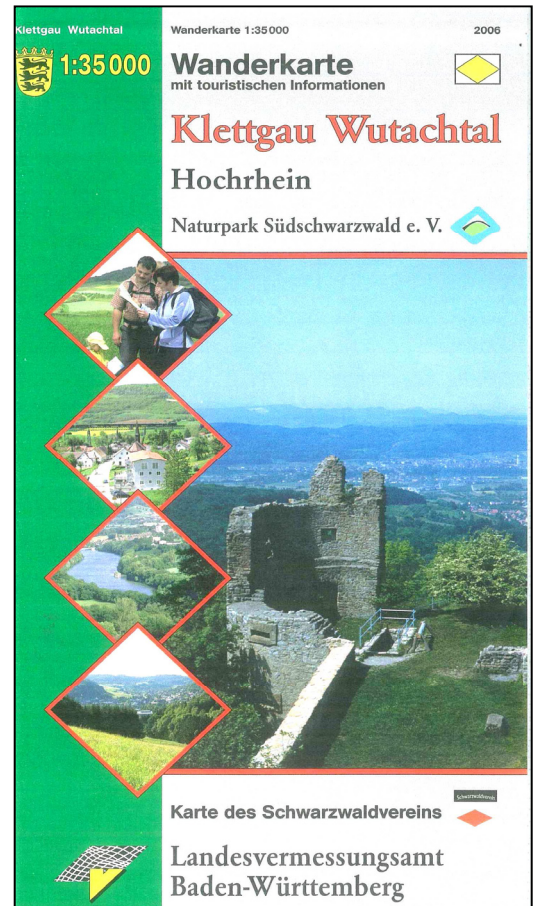
Der große Maßstab 1: 35 000 - das heißt: etwa drei Zentimeter in der Karte entsprechen einem Kilometer in der Natur - garantiert ein übersichtliches Kartenbild und leicht lesbare Signaturen. Diese sind in der Kartenlegende dreisprachig erläutert.

In der Karte sind die Fernwanderwege, wie z.B. der Mittelweg und der Hochrhein-Höhenweg, sowie die regionalen Wanderwege mit Echtfarben dargestellt. Die Kartensignaturen und die Ausschilderung in der Natur sind identisch. Dadurch wird die Orientierung im Gelände erheblich erleichtert. Auch alle neu ausgeschilderten örtlichen Wanderwege, die so genannten „Gelbe-Raute-Wege“, sind enthalten. Eingezeichnet sind auch interessante Ausflugsziele, wie z.B. die historischen Holzbrücken in Tiengen und Rheinau (CH), die Ruine Küssaburg, das Megalithgrab bei Wutöschingen oder die Aussichtstürme auf der Schweizer Seite des Randen. Für Wanderer vor allem wichtig sind die Grillstellen, Wanderheime und Bushaltestellen.

Die Kartenrückseite gibt einen informativen Abriss über die Landschaft. Aufgegliedert in die Ortschaften Blumberg, Eggingen, Hohentengen, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Stühlingen und Wutöschingen auf deutscher Seite sind viele Sehenswürdigkeiten, Wandervorschläge sowie Übernachtungs- und Einkehrmöglichkeiten aufgelistet.

Es gewinnt zunehmend an Beliebtheit, als „Wander-Begleiter“ einen kleinen GPS-Empfänger mitzunehmen. Deshalb enthält die Karte das spezielle Koordinatengitter, das zum Einsatz von GPS und zur Orientierung notwendig ist.

Erhältlich ist die Karte beim Bürgermeisteramt Lauchringen, Bürgerservice. Sie kostet 6,40 €.



VORSICHT RÜCKSICHTSICHT

Wenige Minuten, die Sie sich nehmen, retten anderen ein ganzes Leben. Parken Sie...

- 1 nicht an Zebrastreifen und signalisierten Fußgängerfurten,
- 2 nicht auf Geh- und Radwegen,
- 3 nicht in zweiter Reihe,
- 4 nicht in Kreuzungen und Einmündungen und nicht ungeordnet vor Kitas und Schulen.



Falschparken gefährdet!

Falsch geparkte und haltende Fahrzeuge begünstigen Unfälle, wenn sie Kindern und anderen schwächeren Verkehrsteilnehmenden die Sicht nehmen oder sie zum Ausweichen zwingen. Wenn Fahrzeuge falsch stehen, müssen andere Verkehrsteilnehmende auf die Straße ausweichen. Kinder, Seniorinnen und Senioren, Eltern mit Kinderwagen, Menschen mit Rollstühlen, aber auch Fußgängerinnen und Fußgänger jeden Alters geraten so häufig in Gefahr, weil ihnen nicht mehr genügend Platz auf dem Rad- oder Fußweg zur Verfügung steht. Und: Falsch geparkte Fahrzeuge nehmen schwächeren Verkehrsteilnehmenden häufig die Sicht, und zwar genau dann, wenn ein freier Blick für die eigene Sicherheit unverzichtbar ist: beim Queren der Straße.

Deshalb stimmt eines immer: Richtig parken heißt Unfälle vermeiden.